

### Aus dem Inhalt von Heft 04/2021:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

### Beiträge

**Frederik Thiering** berichtet in Heft 4 über die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2019.

**Gerald Spindler** analysiert in einem zweiteiligen Beitrag den Vorschlag für ein neues Haftungsregime für Internetprovider – den EU-Digital Services Act (Teil 1). Nachdem die EU bereits mit Spezialrechtsakten wie der Anti-Terror-VO oder Art. 17 der DSM-RL die seit der E-Commerce-RL unangetasteten Haftungsprivilegierungen für Internetprovider aufgeweicht hat, legt die Kommission nun einen umfangreichen Vorschlag – den Digital Services Act (DSA) – vor, der sich neben einigen Klarstellungen vor allem der Regulierung der Online-Plattformen annimmt. Im ersten Teil beleuchtet Spindler kritisch die Grundlagen des DSA und die enthaltenen Änderungen für alle Provider vor dem Hintergrund des geltenden Rechts.

**Morten Petersenn** und **Nils Peters** fragen nach der Vereinbarkeit der Rechtsprechung zur prozessualen Waffengleichheit mit der Durchsetzungs-Richtlinie, die das BVerfG in seinem Beschluss vom 27.7.2020 (GRUR 2020, 1119 – Zahnabdruckset: prozessuale Waffengleichheit in lauterkeitsrechtlichen Eilverfahren) nur angerissen hat.

Die GRUR hat in ihrer über 125jährigen Geschichte immer eine Plattform für Diskussionen geboten, die mit Entschiedenheit geführt wurden. Die EuGH-Vorlage des LG München I (GRUR 2021, 466) zur Frage der Notwendigkeit einer erstinstanzlichen Einspruchs- oder Nichtigkeitsentscheidung vor Erlass einer einstweiligen Verfügung gibt Anlass für den sehr bedeutsamen Meinungsstreit für die Rechtspraxis: Nach der Anmerkung von **Thomas Kühnen** zum Beschluss des LG München I in Heft 3 (GRUR 2021, 468) erwidert nunmehr der Vorsitzende Richter dieser Kammer, **Tobias Pichlmaier**, hierzu in Heft 4.

Die Rechtsprechung des BGH zur unzulässigen Erweiterung ist differenzierter, als es manchem Anwender recht ist. Dies betrifft den Bereich, für den in der Diktion des EPA der Begriff der unentrinnbaren Falle steht. Hier existiert wohl durchaus informell der Wunsch nach einfacheren Lösungen, so **Jochem Gröning**. Die Entscheidung des BGH vom 20.10.2020 „Zigarettenpackung“ (in diesem Heft auf S. 571) nimmt der Autor zum Anlass, die Grundsätze dieser Rechtsprechung Revue passieren zu lassen.

### Aus dem Rechtsprechungsteil

In „**FRAND-Einwand II**“ präzisiert der **BGH** weiter seine Rechtsprechung zum FRAND-Einwand.

Der **BGH** hat bereits in einem Urteil von 2018 („**Neuausgabe**“) entschieden, dass eine AGB-Klausel eines Verlags, welche die Beendigung der Zusammenarbeit für die Neuausgabe eines juristischen Großkommentars ohne sachlichen Grund und Mitteilung vorsieht, nach § 307 I 1 BGB unwirksam sein kann.

Der klagende Universitätsprofessor hatte die Veröffentlichung des Urteils über mehrere Jahre mit Rechtsmitteln blockiert (Näheres dazu: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-urteil-nach-zweijaehriger-blockade-veroeffentlicht>).

In dem viele Jahre andauernden Rechtsstreit hat der **BGH** in Umsetzung des EuGH-Urteils „S/EA ua“ (GRUR 2019, 183) in „**Schwarzwälder Schinken II**“ entschieden, dass Schwarzwälder Schinken nicht zwingend im Schwarzwald geschnitten und verpackt werden muss. Laut BGH ist dieses Erfordernis nicht produktspezifisch gerechtfertigt. Damit bestätigt der BGH in der Sache den nach dem EuGH-Urteil ergangenen Beschluss des BPatG.

In dem Verfahren des **BGH** „**Apothekenmuster II**“ ging es um die Frage, ob ein pharmazeutisches Unternehmen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel kostenlos an Apotheken abgeben darf, was das Gericht grundsätzlich bejaht. Die Arzneimittel, die von Außendienstmitarbeitern abgegeben wurden, trugen die Aufschrift „Zu Demonstrationszwecken“.

Der **BGH** hat in „**Clickbaiting**“ entscheiden, dass die Nutzung eines Prominentenfotos für einen redaktionellen Beitrag ohne Bezug zu dieser Person in deren Recht am eigenen Bild eingreift und hat das Presseunternehmen zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr verpflichtet.

Ebenso wenig ist die schrankenlose Bebilderung eines Presseartikels – selbst in einem redaktionellen Kontext – mit einem Prominentenfoto (hier: Kapitän des Traumschiffs) als Symbol in „**Urlaubslotto**“ erlaubt, so der **BGH**.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Birgit Rhaese

GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)